



## **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Sommerhausen folgende Satzung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 275 – Hauptstraße 13. In diesem Anwesen beabsichtigt der Markt Sommerhausen die Einrichtung einer öffentlichen Bücherei, eines Archivs sowie Räumlichkeiten für die örtlichen Vereine.

(2) Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich dieser Satzung das Grundstück Fl.-Nr. 767 - Gartenstraße 36. Auf diesem Grundstück beabsichtigt der Markt Sommerhausen die Errichtung einer Garagensiedlung für die Innenentwicklung.

### **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Sommerhausen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 13.04.2018 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.04.2018 angeheftet und am 27.04.2018 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 30.04.2018

gez.

Steinmann  
1. Bürgermeister